

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Aurich vom 24.11.2021.

I. Abschnitt Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine/einen oder mehrere Vorsitzende(n) und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt elektronisch, indem die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt wird. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt sieben Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung in Eilfällen zwei Tage, im Übrigen acht Tage vor der Sitzung in das Kreistagsinformationssystem eingestellt worden ist. Auf eine Abkürzung der Ladungsfrist ist in den Ladungen hinzuweisen.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- g) Anregungen und Beschwerden
- h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- i) Anfragen
- j) Einwohnerfragestunde
- k) nichtöffentliche Sitzung
- l) Schließung der Sitzung

§ 6 **Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie spätestens am 14. Tag vor der nächsten Sitzung des Kreistages bei der Landrätin/dem Landrat eingegangen sind.
- (2) Ein später eingegangener Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dieser als Dringlichkeitsantrag gekennzeichnet wurde und die Voraussetzungen des § 7 vorliegen.
- (3) Der Kreistag entscheidet grundsätzlich abschließend über Sachanträge. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit darüber zu entscheiden, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, kann der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung entscheiden. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorgelegt werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Das sind Angelegenheiten, deren Entscheidung unter Beachtung der einzuhaltenden Ladungsfrist, insbesondere auch unter Berücksichtigung der abgekürzten Ladungsfrist, nicht bis zur nächsten Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8

Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Änderungsanträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nichtöffentliche Behandlung der Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/Der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf Ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/Der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 S. 2 NKomVG).
- (6) Für Wortbeiträge ist grundsätzlich das Redepult zu nutzen, Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann der Vorsitzende zulassen. Die Rednerinnen/Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit wird nach Fraktions-/Gruppenstärke festgelegt. Die Redezeit beträgt für Fraktionen/Gruppen mit bis zu
 - a) 5 Mitgliedern 5 Minuten
 - b) 10 Mitgliedern 7 ½ Minuten
 - c) 20 Mitgliedern 10 Minuten
 - d) 30 Mitgliedern 12 ½ Minuten

Fraktionslose Abgeordnete erhalten eine Redezeit von drei Minuten. Zur Begründung von Anträgen wird eine zusätzliche Redezeit von drei Minuten gewährt. Abweichend von Satz 2 und 3 beträgt die Redezeit im Rahmen der Haushaltsberatungen bis zu 15 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Absatz 5

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur die folgenden Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 12

Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Warnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 **Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen, geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16 **Anfragen**

- (1) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Fragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17

Protokoll

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist es den Kreistagsabgeordneten vorher bekannt zu geben. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald, grundsätzlich spätestens nach 14 Tagen, nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag. Die Redebeiträge sind nach Möglichkeit der Verwaltung zur Protokollerstellung zu überlassen.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 S. 1, § 11 Abs. 7, § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 2 und § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Einladungen und Tagesordnungen des Kreisausschusses sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.
- (3) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisausschusses ist namentlich abzustimmen-

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 S. 1, § 11 Abs. 7 und § 11 Abs. 8 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

- (3) Einladungen und Tagesordnungen für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird eine Vertreterin/ein Vertreter bestimmt. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter untereinander vertreten. Für den Fall, dass in einem Ausschuss alle Vertreterinnen und Vertreter einer Fraktion/Gruppe verhindert sind, können andere nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der jeweiligen Fraktion/Gruppe die Ausschussmitglieder vertreten.

§ 23

Unterausschüsse

Unterausschüsse können gebildet werden zur intensiven Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte. Der Unterausschuss ist befugt, eigene Beschlussempfehlungen abzugeben. Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Ausschüsse über die Bildung eines Unterausschusses und das Verfahren mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 S. 1.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Außerkräfttreten der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.11.2021 in Kraft.